Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 14. Sonnabend den 16. Februar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Nr. Bst. 1550/1. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfalle nicht mehr als 1000 kg betragen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. K.R.A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen" postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag, sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen".

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A. II Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 29. September 1917 aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
16. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Bekanntmachung,

Nr. Bst. 1600/1. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.)

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 Mark für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria Luise-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
16. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 57, 58, 74 und 78 bis 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 7. Juli 1917 und der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen in Danzig vom 11. Februar d. Js. wird hiermit folgendes bestimmt:

Der § 6

der Anordnung betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs vom 8. Oktober 1917 — Kreisblatt S. 504 und 562 — erhält nunmehr folgende Fassung:

Der Verkauf von Roggen- und Weizenbrot durch die Bäcker und Brothändler, sowie von Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl durch die Mehlhändler ist nur nach Gewicht und nur gegen Brot- und Mehlmarken (auch Reichs-Reisebrotmarken), die von der Ortsbehörde ausgegeben werden und die entsprechenden Gewichtsmengen bezeichnen, zulässig. Auf den Kopf der Bevölkerung dürfen insgesamt, vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung, **vom 24. Februar d. Js. ab für die Kalenderwoche höchstens 1300 Gramm Mehl oder die entsprechende Menge Brot (2000 Gramm) entnommen werden.**

Die Kalenderwoche läuft von Sonntag bis einschließlich Sonnabend.

Die Brotkarten und Brotmarken gelten nur für die auf denselben vermerkten Wochen, auch darf auf sie nur innerhalb dieses Zeitraumes Mehl oder Brot gefordert oder verabfolgt werden.

Jede Brotkarte enthält die Brotmarken für je 2 Wochen.

Für die Brotversorgung der Militärurlauber vom Feldwebel abwärts gilt die Verfügung vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 64 vom 11. August 1917, Seite 406).

Für die Zeit vom 1. 2. 1918 ab dürfen anstelle der herabgesetzten Mehlmenge für Versorgungsberechtigte zum Zwecke einer 10prozentigen Brotstreckung 1½ Pfund Frischkartoffeln oder entsprechende Trockenkartoffelerzeugnisse für den Kopf und wöchentlich verwendet werden.

Für Schwer- und Schwerstarbeiter der Zivilbevölkerung oder aus der Zahl der Kriegsgefangenen (soweit sie nicht von den zuständigen Gefangenenlagern mit Brot versorgt werden) können auf Antrag weitere Mehlmengen verabfolgt werden. Das gleiche gilt für werdende Mütter auf Grund einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme während der letzten Hälfte der Schwangerschaft.

Neben der den Versorgungsberechtigten einschließlich der Militärurlauber wöchentlich zustehenden Brot- und Mehlmenge erhalten für den Kopf und die Woche — vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung:

a) **Schwerarbeiter** eine Zulage von 500 Gramm Brot (5 Brot- und Mehlmarken über je 100 Gramm Brot),
b) **Schwerstarbeiter** eine Zulage von 1000 Gramm Brot (10 Brot- und Mehlmarken über je 100 Gramm Brot).

An Reisende oder ihren Wohnsitz vorübergehend verlassende Personen werden auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung für die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit Reichs-Reisebrotmarken über 250 Gramm Gebäck für den Tag gegen Ablieferung der Brot- und Mehlmarken für die entsprechende Dauer verabfolgt. Bei Selbstversorgern wird auf der nächsten Mahlkarte die Brotgetreidemenge entsprechend gekürzt.

Thorn, den 12. Februar 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses sind von einer Anzahl Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises die nach der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 aufzunehmenden Meldekarten für Hilfsdienstpflichtige bisher noch nicht eingegangen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezem. 1917 — Kreisblatt Nr. 99 für 1917 — wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß **alle** männlichen Deutschen, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben und nach dem 31. März 1858 geboren sind, mit Ausnahme der zum aktiven Heere oder zur Marine gehörigen und derjenigen, die auf Grund einer Reklamation vom **Heeresdienst** zurückgestellt sind, zur Ausfüllung einer Meldekarte verpflichtet sind und die Gemeinde- und Gutsvorsteher verpflichtet sind, die Ausfüllung der Meldekarten sofort zu bewirken. Letztere sind nach Abtrennung des **abgestempelten** Meldestreifens, der dem Hilfsdienstpflichtigen sofort bei der Meldung auszuhändigen ist, von den Hilfsdienstpflichtigen unterschrieben, an den Einberufungsausschuß Thorn, Kerstenstr. 24 einzusenden. Von den Ortschaften, wo tatsächlich keine Hilfsdienstpflichtigen vorhanden sind, wären **Fehlanzeigen** einzureichen.

Erledigung erwarte ich bestimmt bis **zum 25. d. Mts.**

Thorn den 11. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffs Anmeldung von Bauten und Freigabe von Ziegelwaren.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffs der Anmeldung von Bauten vom 8. Mai 1917, der Beschlagnahme und Bestandserhebung von Ziegelwaren vom 15. 1. 1918, sowie auf den kriegsamtlichen Erlaß über staatliche Bewirtschaftung von Ziegeln vom 23. 12. 1917, die auch weiterhin in Kraft bleiben, wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Jeder Bauherr, der einen Bau, Erweiterungs- oder Umbau beginnen oder fortführen will, hat von der zuständigen Kriegsamtstelle durch Ausfüllen zweier Fragebogen die Genehmigung nachzusuchen. Bei Bauten bis zu Mk. 300 genügt die Einholung einer Genehmigung beim zuständigen Gemeindevorsteher, der Polizeiverwaltung oder beim Landratsamt.

Für genehmigte Bauten können von den der Beschlagnahme verfallenen Ziegelwaren Mengen bis zu 500 Stück Formsteinen, 1000 Dachziegeln, 500 Stück Dreinageröhren durch Ausfüllen einer eidesstattlichen Erklärung ohne die Kriegsamtstelle zu befragen von Zwischenhändlern oder Ziegeleien bezogen werden. Bei höherem Bedarf ist die nötige Anzahl durch Ausfüllen eines Antragescheines ohne Anschreiben bei der Kriegsamtstelle zu beantragen, welche nach erfolgtem Prüfen einen Freigabeschein erteilt.

Die Fragebogen, Blätter für eidesstattliche Erklärung und Antrageschein werden von der Kriegsamtstelle auf Wunsch verabfolgt.

Danzig den 5. Februar 1918.

Kriegsamtstelle Danzig.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich verweise hierbei auf die Bekanntmachung der Militärbefehlshaber vom 8. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 38) und auf den Artikel des Stellv. Generalkommandos, betreffend die Einschränkung der Bautätigkeit. (Kreisblatt Nr. 72 für 1917).

Bei Bauten bis zu 300 Mk. genügt die Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde, die auch zur Erteilung der Baugenehmigung befugt ist. Für alle anderen Bauten sind Fragebogen bei der Kriegsamtstelle Danzig anzufordern und nach genauer Ausfüllung mit den dazu gehörigen Zeichnungen durch die Ortspozeibehörde, die sich über die Notwendigkeit und Dringlichkeit zu äußern hat, an mich weiterzureichen.

Thorn den 9. Februar 1918.

Der Landrat.

Betrifft Speisefettabgabe.

Infolge des durch die ungünstige Jahreszeit hervorgerufenen Milchmangels und der damit einhergehenden Butterknappheit kann in der ersten Woche des am 24. Februar 1918 beginnenden neuen Versorgungszeitraumes keine Butter verabfolgt werden. Bei der neuen Ausgabe der Speisefettmarken wird daher

die Marke der 1. Woche (24. 2. bis 2. 3. 1918)

den Stempelausdruck „ungiltig" erhalten; auf diese Marke darf Butter nicht abgegeben werden. Die mit dem Aufdruck „ungiltig" versehene Marke ist bei der Abgabe in den Verkaufsstellen zu vernichten.

Thorn den 15. Februar 1918.

Der Ausschuß des Fettversorgungsverbandes Thorn (Stadt- und Landkreis).

Hasse, Kleemann.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Obst und Gemüse teilt mit, daß der Bedarf an Sämereien tunlichst aus **inländischem** Saatgut gedeckt werden soll, welches im freien Handel verkauft wird. Der nicht gedeckte Bedarf soll aus **ausländischem** Saatgut befriedigt werden, für dessen Einfuhr die Reichsstelle bemüht ist.

Dieses ausländische Saatgut wird demnächst für Westpreußen im Auftrage der Provinzialstelle für Obst und Gemüse in Danzig durch die Prauster Gärtnerei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen verkauft werden.

Ausländisches Saatgut kann grundsätzlich an jeden Gemüsebauer verkauft werden, doch sollen **diejenigen bevorzugt werden, welche Lieferungsverträge abschließen.**

Ich ersuche, mir **baldmöglichst** den Bedarf an ausländischem Saatgut aufzugeben; für Lieferung und Beschaffenheit des Samens übernehme ich keine Haftung.

Preisliste über den ausländischen Samen, ebenso eine Zusammenstellung des Samenbedarfs für den preußischen Morgen liegt im Landratsamt, Zimmer 22, aus.

Thorn den 15. Februar 1918.

Der Landrat.

Dem Landkreis Thorn sind vorläufig zur **schleunigsten** Lieferung an die von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zu bestimmenden Empfangsstellen 15000 Zentner Wruken auferlegt worden.

Ich habe mit dem freihändigen Ankauf die Genossen der Getreide-Handelsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Thorn betraut und ersuche die Landwirte des Landkreises für möglichst umgehende Bereitstellung größerer Wrukenmengen Sorge zu tragen.

Der Preis der Wruken stellt sich jetzt wie folgt:

Weiße Wruken für den Zentner Mk. 2,— Grundpreis

Gelbe Wruken für den Zentner Mk. 2,50 Grundpreis

Gemischte Ware für den Zentner Mk. 2,25 Grundpreis

Dazu kommt eine Einmietungsgebühr von Mk. 1,— für den Zentner.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft den Verkehr mit Seifenpulver.

Laut Bekanntmachung vom 22. Januar 1918, Kreisblatt Nr. 7, Seite 25 vom 23. Januar d. Js. berechtigen die auf 250 Gramm lautenden Abschnitte der Seifenkarte nur zum Kauf von 125 Gramm K. A. Seifenpulver.

In der Ausfertigung der Empfangsbestätigungen über die abgelieferten Seifenpulvermarken findet jedoch keine Aenderung statt; es wird der Empfang derjenigen abgelieferten Mengen bescheinigt, über welche die Marken lauten. Zurückgeliefert wird gegen die Empfangsbestätigungen nur die Hälfte der bescheinigten Menge.

Thorn den 9. Februar 1918.

Der Landrat.

In der Oberförsterei Schirpitz stehen im Jagen 93

Nr. 1— Nr. 27	78	Rmtr.	Klobenholz
„ 28— „ 49	72	„	Knüppel
„ 50— „ 60	21	„	Reiser I.

ganz oder geteilt zum freihändigen Verkauf.

Auskunft wird im Kreisverteilungsamt Zimmer 22 erteilt.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kleemann, Landrat.

Bindedraht zum Pressen von Stroh.

Der zum Pressen von Stroh erforderliche Bindedraht kann bei den Proviantämtern in Thorn und Culm angefordert werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden dieses unverzüglich zur Kenntnisnahme der interessierten Kreise zu bringen.

Thorn den 11. Februar 1918.

Der Landrat.

Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kunzendorf.

Der Herr Oberpräsident hat den Amtsrat Hoeltzel in Kunzendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunzendorf auf sechs Jahre vom 13. März 1918 bis 12. März 1924 ernannt.

Thorn den 13. Februar 1918.

Der Landrat.

Waisenrat für den Gutsbezirk Lissomitz.

Den Gutsverwalter Ignatz Panster in Lissomitz habe ich als Waisenrat für den Gutsbezirk Lissomitz verpflichtet.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Hohenhausen.

Die Wahl des Besitzers Karl Schöpke zu Hohenhausen als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher für die Gemeinde Hohenhausen.

Die Wahl des Besitzers Gustav Kuback zu Hohenhausen als Gemeindevorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Die Wiederwahl des Gemeindevorstehers Hermann Schwan in Seglein zum stellvertretenden Vorsteher der Genossenschaft habe ich bestätigt.

Thorn den 12. Februar 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 14 des Thorner „Kreisblatt“.

Sonnabend den 16. Februar 1918.

Saatkartoffeln

(frühe Rosen, Weltwunder
und andere empfehlenswerte Sorten) kauft
lt. Bundesratsverordnung
F. Krefeldt, Thorn, Brückenstr. 38 I,
Beauftragter der Stadt Thorn.

Gemüse-

lieferungsverträge f. Weißkohl, Möhren ꝛc.
schließt lt. Bedingungen d. Reichsgemüsestelle ab
F. Krefeldt, Thorn, Brückenstr. 38 I,
Beauftragter der Stadt Thorn.

Sommerweizen
zur Saat

I. Absaat von Original Strube's rotem Schlaufi, Preis 400 Mk. pro To. ab Kowroß oder Bahnhof Ostichau in Käufers Säcken, Abnahme bis Ende Februar, hat abzugeben

Gutsbesitzer Feldt,
Kowroß bei Ostichau.

Kastriere

ämtliche Haustiere. **Spezialist** im **Hengst- und Klopphengst-Schneiden.** Auf Verlangen unter Garantie.

Lehrling

gesucht.

Diebold, Kastrierer,
Osterode Ostpr.

Bekanntmachung.

Das Proviantamt richtet von **Montag den 18. 2. ab** je eine **Ankaufsstelle** für
Hafer, Heu und Stroh in Culmsee und in Strasburg Westpr.
ein. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden gebeten, bei den Besitzern dahin zu wirken, daß alle verfügbaren — auf die kleinsten — Mengen an **Hafer, Heu** und **Stroh** den Ankaufsstellen zugeführt werden.

Es werden gezahlt frei Ankaufsstelle:

für eine Tonne	**Hafer**	**270**	**Mk.**
„ „ „	**Heu**	**160**	„
„ „ „	**Stroh**	**80**	„

Der Betrag wird sofort bei der Ablieferung gezahlt.

Sollte es den Besitzern an Fuhrwerk mangeln, so wird gebeten, dieses der Ankaufsstelle mitzuteilen.

Im Interesse der Schlagfertigkeit unseres Heeres ist es Pflicht eines jeden Deutschen, jede verfügbare Menge abzuliefern, um weitere Zwangsmaßnahmen zu vermeiden.

Proviantamt Thorn.

Becker. Anbuhl.

Der Kriegsausschuß
für **Oele** und **Fette, Berlin** schließt

Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für **Sommerrübsen, Leindotter, Mohn** und **Senf** werden außer den lohnenden Abnahmepreisen

Flächenzulagen,

für **Senf** außerdem eine

Druschprämie

gewährt. Der Bezug von **Ammoniak** für die Anbauer wird vermittelt.

Für die hiesige Gegend kann besonders der Anbau von **Sommerrübsen** und **Schließmohn** für bessere Böden,
Senf und **Leindotter** für leichtere Böden empfohlen werden.

Näheres durch den unterzeichneten **Kommissionär des Kriegsausschusses**

Getreidehandelsgenossenschaft Thorn
e. G. m. b. H.

Landwirte! Baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommersaaten ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ersatz zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und Milchfett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt:

Die Preise sind folgende:	für den Zentner
Sommerrübsen	Mk. 41,50
Mohn	„ 57,50
Leinsaat	„ 37,—
Leindotter	„ 37,—
Weißer Senf	„ 37,—

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von Mk. 5,— für den Zentner gewährt.

Von diesen Sommerölsaaten sind für Westpreußen besonders zu empfehlen:

für bessere Böden: Sommerrübsen und Senf,
„ leichtere Böden: Senf und Leindotter.

Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 % Oelkuchen, bei Leindotter und Mohn 50 % der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapskuchen geliefert.

Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigsten Preisen geliefert, bezw. Oelsaat zur Erzeugung von Oel für den eigenen Haushalt belassen.

Es wird eine Flächenzulage von Mk. 25,— für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und geliefert werden:

Rübsen und Mohn 1½ Ztr.
Leindotter und Senf 2 „ } pro Morgen

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Leindotter und Senf Mk. 25,—, für Mohn und Rübsen Mk. 33,— außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet Mk. 200,— nicht übersteigen.

Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmaßnahmen usw. werden durch die

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Westpreußen
Danzig,
Abt. für Oelfruchtbau,

oder durch die Kreiskommissionäre erteilt.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.